

Studien- und Prüfungsreglement

vom 28. November 2017

Inkrafttreten:

01.08.2017

für die Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich;

gestützt auf das Gesetz vom 21. Mai 2015 über die Pädagogische Hochschule Freiburg;

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999;

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule Freiburg (PHFG) enthält dieses Reglement die Bestimmungen zur Grundausbildung künftiger Lehrpersonen auf der Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (HEP-PH FR).

Art. 2 Allgemeine Studienziele (Art. 26 Abs. 1 PHFG)

¹ Die Ausbildung führt zur Lehrbefähigung in allen Fachbereichen für sämtliche Klassen der Primarstufe (1^H–8^H).

² Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe zu vermitteln.

³ Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

⁴ Die Ausbildung basiert auf beruflichen Kompetenzen, die vom Direktionsrat der HEP-PH FR festgelegt werden.

Art. 3 Besondere Studienziele

Die Ausbildung befähigt die Diplomierten insbesondere:

- a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler umzusetzen;
- b) den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern;
- c) die Sozialisation der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen;
- d) mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten;
- e) bei der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten;
- f) ihre Arbeit zu evaluieren und ihre eigene Weiter- und Fortbildung zu planen.

2. KAPITEL

Organisation des Studiums

Art. 4 Studienjahr

Das Studienjahr umfasst zwei Semester.

Art. 5 Dauer der Ausbildung (Art. 11 Abs. 3 PHFG)

¹ Die Ausbildungsdauer beträgt grundsätzlich drei Jahre (sechs Semester).

² Jedes Ausbildungsjahr kann auf zwei Jahre verteilt werden, aber die gesamte Ausbildung darf nicht länger als fünf Jahre dauern.

³ Wenn die Ausbildung die Höchstdauer von fünf Jahren überschreitet, hat dies ein endgültiges Nichtbestehen zur Folge. Ausnahmefälle sind vorbehalten. Der Direktionsrat erlässt die entsprechenden Weisungen.

Art. 6 Endgültiges Nichtbestehen

Ein endgültiges Nichtbestehen führt zur Exmatrikulation von Amtes wegen.

Art. 7 Studienplan

¹ Der Studienplan wird von der Abteilungsleiterin oder vom Abteilungsleiter der Grundausbildung erarbeitet und dem Direktionsrat zur Genehmigung unterbreitet.

² Der Studienplan:

- a) legt für jeden Ausbildungsbereich die Pflichtveranstaltungen, die Wahlpflichtveranstaltungen und die Wahlveranstaltungen fest;
- b) bestimmt den Inhalt dieser Lehrveranstaltungen;
- c) regelt die Anzahl ECTS-Kreditpunkte (European Credit Transfer System) pro Ausbildungsbereich und Lehrveranstaltung;
- d) regelt die Ausbildungsinhalte, die in der Partnersprache besucht werden;
- e) benennt die Leistungsnachweise für jede Lehrveranstaltung.

Art. 8 Unterrichtssprache

¹ Die Ausbildung wird in den beiden offiziellen Sprachen des Kantons angeboten.

² Es wird auch eine zweisprachige Ausbildung angeboten, die mit dem Prädikat «zweisprachig» abgeschlossen wird.

³ Auch die Studierenden der einsprachigen Ausbildung absolvieren einen Teil ihrer Ausbildung in der Partnersprache.

⁴ Der Direktionsrat definiert die Bedingungen der zweisprachigen Ausbildung und der Ausbildung in der Partnersprache im Rahmen des Studienplans der Grundausbildung.

3. KAPITEL

Aufbau des Studiums

Art. 9 Ausbildungsformen

¹ Die Ausbildung wird in folgender Form angeboten:

- a) Kurse, einschliesslich Ateliertage;
- b) berufspraktische Ausbildung, einschliesslich integrativer Lehrveranstaltungen;
- c) Spezialwochen.

² Als Ausbildungszeit gelten auch Arbeitsphasen, in denen alleine oder in Gruppen gearbeitet wird.

³ Während der Ausbildungszeit wird jede Studentin und jeder Student von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Der Direktionsrat erlässt die entsprechenden Weisungen.

Art. 10 Studienumfang

¹ Die Ausbildung ist nach dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer System) geregelt.

² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

³ Die gesamte Ausbildung umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte, aufgeteilt in 60 ECTS-Kreditpunkte pro Studienjahr.

⁴ In besonderen Fällen, namentlich bei der zweisprachigen Ausbildung, können zusätzliche Studienleistungen verlangt werden.

Art. 11 Ausbildungsbereiche

¹ Die Ausbildung deckt sieben Bereiche ab:

- a) Studienbereich 1: Erziehungs- und Sozialwissenschaften;
- b) Studienbereich 2: Forschung sowie Informations- und Kommunikationstechnologien;
- c) Studienbereich 3: Fachdidaktiken;
- d) Studienbereich 4: Besonderheiten;
- e) Studienbereich 5: Berufspraktische Ausbildung;
- f) Studienbereich 6: Vertiefungen (1^H-4^H oder 5^H-8^H);
- g) Studienbereich 7: Fakultative Fachbereichskurse.

² Die Ausbildungsbereiche sind in Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen gegliedert.

Art. 12 Bachelorarbeit

¹ Die Ausbildung beinhaltet das Verfassen einer Bachelorarbeit. Dazu gehören die schriftliche Arbeit und die mündliche Präsentation. Sie kann alleine oder zu zweit erarbeitet werden.

² Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine berufsfeldbezogene Frage- oder Problemstellung selbstständig, systematisch und kritisch vertiefen können.

³ Die Kommission der HEP-PH FR erlässt die entsprechenden Richtlinien.

Art. 13 Praktische Ausbildung (Art. 15 Abs. 3 PHFG)

¹ Die Anzahl ECTS-Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung wird im Studienplan festgelegt und liegt zwischen 36 und 54 ECTS-Kreditpunkten.

² Zur praktischen Ausbildung gehören die eigentlichen Praktika, die entsprechende Vor- und Nachbereitungszeit, die integrativen Lehrveranstaltungen, Ateliertage und gewisse Spezialwochen.

³ Die Dauer der Praktika kann variieren, von einem Tag bis zu mehreren aufeinanderfolgenden Wochen.

⁴ Die praktische Ausbildung beinhaltet mindestens ein Praktikum in der Partnersprache.

⁵ Während des Praktikums werden die Studierenden von einer Praktikumslehrperson begleitet.

⁶ Der Direktionsrat erlässt die entsprechenden Weisungen.

Art. 14 Vertiefung

¹ Das erste Ausbildungsjahr besteht aus einem gemeinsamen Grundstudium.

² Ab dem zweiten Ausbildungsjahr wählen die Studierenden eine im Studienplan angebotene Vertiefung.

³ Ein Wechsel der Vertiefung während der Ausbildung ist möglich. Der Wechsel kann jedoch eine Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

⁴ Der Direktionsrat erlässt die entsprechenden Weisungen.

Art. 15 Wechsel der Sprachabteilung

¹ Ein Wechsel der Sprachabteilung im Verlauf der Ausbildung ist ab Ende des ersten Studienjahres möglich. Der Wechsel kann jedoch eine Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

² Die Anforderungen der jeweiligen Sprachabteilung müssen erfüllt sein. Vorbehalten bleibt die hochschulinterne Mobilität innerhalb der HEP-PH FR.

³ Der Direktionsrat erlässt die entsprechenden Weisungen.

Art. 16 Anwesenheit und aktive Teilnahme

¹ Von den Studierenden wird die Anwesenheit und aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen erwartet.

² Die Kontrolle der Anwesenheit und aktiven Teilnahme sowie eine allfällige Kompensation obliegt der zuständigen Lehrperson der jeweiligen Lehrveranstaltung.

³ Die Kommission der HEP-PH FR erlässt die entsprechenden Richtlinien.

4. KAPITEL

Zertifizierende Beurteilungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Formen

¹ Während des Studiums erfolgen die zertifizierenden Beurteilungen in folgender Form:

- a) Prüfungen;
- b) komplexe Aufgaben;
- c) interne Leistungsnachweise im Rahmen von Lehrveranstaltungen;
- d) Validierung der Praktika;
- e) Überprüfungen der Grundkenntnisse.

² Die Zertifizierung am Ende der Ausbildung besteht aus fünf Abschlussbeurteilungen:

- a) Komplexe Aufgabe Erziehungs- und Sozialwissenschaften;
- b) Komplexe Aufgabe Didaktik;
- c) Praktische Prüfung;
- d) Bachelorarbeit (Art. 12);
- e) Abschlusspraktikum.

Art. 18 Organisation

¹ Die Organisation jeder zertifizierenden Beurteilung ist Sache der verantwortlichen Lehrperson. Sie wird der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Grundausbildung zur Stellungnahme und dem Direktionsrat zur Genehmigung vorgelegt.

² Die Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden werden in der Regel in der Unterrichtssprache geprüft.

³ Die Studierenden der HEP-PH FR werden über die Organisation der zertifizierenden Beurteilungen in Kenntnis gesetzt.

⁴ Die Termine der zertifizierenden Beurteilungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Einschreibung, Absenzen und Gebühren

¹ Die Einschreibung für die zertifizierenden Beurteilungen ist obligatorisch; ausgenommen davon sind interne Leistungsnachweise im Rahmen von Lehrveranstaltungen sowie von Praktika (Art. 17 Abs. 1 Bst. c und d).

² Die Einschreibung für die abschliessende Prüfungssession ist nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student alle im Studienplan vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte der ersten fünf Semester erhalten und alle zertifizierenden Beurteilungen bestanden hat.

³ Die Studentin oder der Student, die oder der sich in der Verlängerung des Studiums befindet und eine Bachelorarbeit zu zweit erarbeitet hat, muss zum selben Abgabe- und Präsentationstermin wie die Partnerin oder der Partner eingeschrieben sein (Art. 12 und Art. 17 Abs. 2 Bst. d).

⁴ Studierende können ihre Prüfungseinschreibung innerhalb der veröffentlichten Fristen zurückziehen. Vorbehalten sind Fälle von höherer Gewalt (insbesondere Krankheit, Unfall, Todesfall einer oder eines Angehörigen). Eine entsprechende Bestätigung ist spätestens drei Tage nach der zertifizierenden Beurteilung vorzuweisen.

⁵ Zertifizierende Beurteilungen, für welche die Studierenden eingeschrieben sind, zu denen sie aber nicht erscheinen, werden als nicht bestanden bewertet. Vorbehalten sind Fälle von höherer Gewalt (insbesondere Krankheit, Unfall, Todesfall einer oder eines Angehörigen). Eine entsprechende Bestätigung ist spätestens drei Tage nach der zertifizierenden Beurteilung vorzuweisen.

⁶ Der Staatsrat legt die Gebühren für die zertifizierenden Beurteilungen fest.

Art. 20 Validierung des Studienjahres und Ausbildungsunterbruch

¹ Um in das folgende Ausbildungsjahr übertreten zu können, müssen die Studierenden alle jährlichen ECTS-Kreditpunkte erworben und alle im betreffenden Studienjahr vorgesehenen zertifizierenden Beurteilungen bestanden haben. Andernfalls wird die Dauer des Studiums verlängert.

² Hat eine Studentin oder ein Student die ECTS-Kreditpunkte eines Praktikums oder einer komplexen Aufgabe im Zusammenhang mit einem Praktikum nicht erworben, so kann sie oder er die Ausbildung trotzdem fortsetzen. Daraus kann eine Verlängerung des Studiums resultieren.

2. Zertifizierende Beurteilungen während des Studiums

Art. 21 Ablauf

¹ Die zertifizierenden Beurteilungen werden in der Regel von Lehrpersonen durchgeführt. Eine Ausnahme bildet die Validierung der Praktika (Art. 17 Abs. 1 Bst. d). Die Praktika werden von der zuständigen Praktikumslehrperson bewertet.

² Beim ersten Durchgang einer mündlichen zertifizierenden Beurteilung kann sich das Lehrpersonal von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer unterstützen lassen.

³ Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer beteiligt sich an den nachfolgenden Durchgängen. Ihre oder seine Funktion kann auch von einer Expertin oder einem Experten erfüllt werden.

⁴ Der Direktionsrat erlässt die entsprechenden Weisungen.

Art. 22 Erstes Nichtbestehen

¹ Bei einem ersten Misserfolg in einer oder mehreren zertifizierenden Beurteilungen im Laufe des Studiums kann die Studentin oder der Student diese wiederholen.

² Die Studentin oder der Student kann dazu zur vorgesehenen Prüfungssession erscheinen, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung wiederholen zu müssen.

Art. 23 Zweites Nichtbestehen

¹ Bei einem zweiten Misserfolg in zwei oder mehr zertifizierenden Beurteilungen im Laufe des Studiums wird der Studentin oder dem Studenten ein endgültiges Nichtbestehen mitgeteilt.

² Im Falle eines zweiten Misserfolgs in einer einzigen zertifizierenden Beurteilung im Laufe des Studiums kann die Studentin oder der Student diese ein drittes Mal ablegen, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung wiederholen zu müssen. Dies hat jedoch eine Verlängerung des Studiums zur Folge.

³ Für die Validierung der Praktika sind jedoch nur zwei Versuche möglich (Art. 17 Abs. 1 Bst. d). Während der gesamten Dauer der Ausbildung dürfen nur zwei nicht aufeinanderfolgende Praktika wiederholt werden. Ansonsten wird ein endgültiges Nichtbestehen mitgeteilt.

⁴ Wer eine Überprüfung der Grundkenntnisse der Partnersprache zum zweiten Mal nicht besteht, muss die Ausbildung während zwei Semestern unterbrechen und ein extern erworbenes, von der HEP-PH FR anerkanntes Zertifikat C1 (mündliches und schriftliches Verständnis sowie mündlicher und schriftlicher Ausdruck) vorweisen. Dies hat eine Verlängerung des Studiums zur Folge.

Art. 24 Drittes Nichtbestehen

Ein drittes Nichtbestehen hat ein endgültiges Nichtbestehen zur Folge.

3. Zertifizierende Abschlussbeurteilungen

Art. 25 Ablauf

¹ Die zertifizierenden Abschlussbeurteilungen werden in der Regel von Lehrpersonen durchgeführt. Eine Ausnahme bildet die Validierung der Praktika (Art. 17 Abs. 2 Bst. e). Die Praktika werden von der zuständigen Praktikumslehrperson bewertet.

² Für die mündlichen zertifizierenden Abschlussbeurteilungen werden Expertinnen oder Experten beigezogen. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer kann ebenfalls anwesend sein. Die Expertin oder der Experte kann jedoch auch die Funktion der Beisitzerin oder des Beisitzers übernehmen.

³ Die HEP-PH FR kann externe Expertinnen und Experten beiziehen.

⁴ Die Kommission der HEP-PH FR erlässt die entsprechenden Richtlinien.

Art. 26 Nichtbestehen

¹ Besteht eine Studentin oder ein Student eine oder mehrere zertifizierende Abschlussbeurteilungen beim ersten Mal nicht, so kann sie oder er diese wiederholen.

² Die Studentin oder der Student kann zur dazu vorgesehenen Prüfungssession erscheinen.

³ Im Falle eines Misserfolgs in der komplexen Aufgabe Didaktik (Art. 17 Abs. 2 Bst. b) oder in der praktischen Prüfung (Art. 17 Abs. 2 Bst. c) muss die Studentin oder der Student erneut ein Praktikum absolvieren.

⁴ Ein zweiter Misserfolg hat ein endgültiges Nichtbestehen zur Folge.

4. Ergebnis

Art. 27 Validierung

¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Grundausbildung validiert die Ergebnisse der zertifizierenden Beurteilungen.

² Sie oder er entscheidet über die Anerkennung von zertifizierenden Beurteilungen und Lehrveranstaltungen, die an einer anderen Hochschule absolviert wurden.

Art. 28 Ergebnisse und Bewertungen

¹ Die Ergebnisse der zertifizierenden Beurteilungen lauten «erfüllt» oder «nicht erfüllt».

² Es können folgende Bewertungen vergeben werden:

A: hervorragend

B: sehr gut

C: gut

D: befriedigend

E: genügend

F: ungenügend (nicht erfüllt).

³ Eine zertifizierende Beurteilung, die an einer anderen Hochschule absolviert wurde, wird von der Abteilungsleiterin oder vom Abteilungsleiter der Grundausbildung mit dem Ergebnis «anerkannt» oder «nicht anerkannt» bewertet.

Art. 29 Mitteilung der Ergebnisse

¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Grundausbildung teilt den Studierenden die Ergebnisse der zertifizierenden Beurteilungen mit.

² Sie oder er teilt den Studierenden ihr Nichtbestehen in Form eines Entscheids mit.

5. Beurteilungsbericht

Art. 30 Einsicht in den Beurteilungsbericht

¹ Bei einem Misserfolg in einer Prüfung (Art. 17 Abs. 1 Bst. a) oder einer Überprüfung der Grundkenntnisse (Art. 17 Abs. 1 Bst. e) kann die Studentin oder der Student im Beisein einer Aufsichtsperson Einsicht in die Unterlagen nehmen und sich Notizen machen.

² Im Falle eines Misserfolgs bei einer komplexen Aufgabe (Art. 17 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a und b), bei der Bachelorarbeit (Art. 12 und Art. 17 Abs. 2 Bst. d) oder bei einer Validierung der Praktika (Art. 17 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. e) erhalten die Studierenden eine Kopie des entsprechenden Berichts. Dieser Bericht enthält eine kurze Begründung.

³ Der Direktionsrat erlässt die entsprechenden Weisungen.

Art. 31 Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen

¹ Im Falle einer Beschwerde muss das Sekretariat die Protokolle, Berichte und gegebenenfalls auch die Prüfungskopien bis zum Ablauf des Verfahrens aufbewahren.

² In den übrigen Fällen können die Dokumente im Archiv der HEP-PH FR abgelegt werden.

³ Die HEP-PH FR vernichtet alle persönlichen Daten, sobald die Studentin oder der Student die Hochschule verlässt, mit Ausnahme der Angaben zur Identität und zum Ausbildungsgang (Diplome und Zeugnisse), die während fünfzig Jahren im Archiv der HEP-PH FR aufbewahrt werden. Nach Ablauf der fünfzigjährigen Frist werden die Angaben zur Identität und zum Ausbildungsgang im Staatsarchiv Freiburg aufbewahrt.

⁴ Die Kommission der HEP-PH FR erlässt die entsprechenden Richtlinien.

5. KAPITEL

Erlangung der Diplome

Art. 32 Voraussetzungen für die Erlangung der Diplome

Um den Bachelorabschluss und die Lehrbefähigung für die Primarstufe (Art. 26 Abs. 1 PHFG) zu erlangen, müssen die Studierenden die 180 erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erworben und die zertifizierenden Abschlussprüfungen bestanden haben.

Art 33 Prädikat «zweisprachig»

¹ Um das Prädikat «zweisprachig» zu erhalten, müssen die Studierenden folgende zusätzliche Anforderungen erfüllen:

- a) Sie müssen einen Teil der Ausbildung im Umfang von 60 bis 90 ECTS-Kreditpunkten in der Partnersprache absolviert haben (Lehrveranstaltungen, Praktika, zertifizierende Beurteilungen).
- b) Sie müssen die im Studienplan vorgesehenen zusätzlichen Lehrveranstaltungen absolviert haben.

² Die Kommission der HEP-PH FR erlässt die entsprechenden Richtlinien.

6. KAPITEL

Disziplinarmaßnahmen

Art. 34 Betrug oder Betrugsversuch

¹ Studierende, die bei einer zertifizierenden Beurteilung zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen anderer namentlich unerlaubte Hilfsmittel verwenden, sich unerlaubterweise die Prüfungsfragen beschaffen, diese unerlaubt und mit Hilfe einer dritten Person beantworten oder von dieser abschreiben oder in irgendeiner Weise die Prüfungsrichtlinien verletzen, erhalten für diese Beurteilung die Bewertung F.

² Studierende, die in einer schriftlichen Arbeit die Arbeiten und Kenntnisse einer anderen Person in ihrem eigenen Namen veröffentlichen oder als eigene ausgeben oder eine ganz oder teilweise von einer dritten Person verfasste Arbeit einreichen, erhalten für diese schriftliche Arbeit die Bewertung F.

³ Der Direktionsrat kann schärfere Disziplinarmaßnahmen verhängen, die bis hin zum Ausschluss aus der Grundausbildung der HEP-PH FR reichen.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Studienreglement vom 28. August 2003 der Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird aufgehoben.

Art. 36 Übergangsbestimmung

Abweichend von Artikel 26 Abs. 4 werden Studierende, die bis zur Herbstsession 2018 einen ersten Versuch für die zertifizierenden Abschlussbeurteilungen unternehmen, zu drei Versuchen zugelassen, sofern sie nur bei einer der fünf zertifizierenden Abschlussbeurteilungen ausser dem Abschlusspraktikum einen Misserfolg verzeichnen. Dies hat eine Verlängerung des Studiums zur Folge.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend auf 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL